

REACH Konformitätserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele unserer Kunden bitten um eine Mitteilung, ob die von uns hergestellten Produkte von der REACH-Verordnung betroffen sind. Hierzu können wir folgende Aussagen machen:

Die REACH-Verordnung unterscheidet generell in Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. Unsere an Sie gelieferten Produkte sind gemäß dieser Verordnung als Erzeugnisse eingestuft und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren (gemäß Artikel 3 Begriffsbestimmungen). Zudem sollte aus den von Ihnen bezogenen Erzeugnissen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt werden. Somit unterliegt die Pantron Instruments GmbH weder der Registrierpflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Des Weiteren ist die Pantron Instruments GmbH als Hersteller elektronischer Produkte im Sinne von REACH ein sogenannter „nachgeschalteter Anwender“. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen/Chemikalien zur Vorregistrierung bzw. Registrierung (ECHA) sind für uns nicht zutreffend.

Um die Lieferkette abzusichern und im Interesse höchster Produktsicherheit vergewissern wir uns, dass auch unsere Lieferanten bei den Materialien und Stoffen, die wir verwenden, alle Auflagen erfüllen.

Die Aussagen dieses Schreibens beziehen sich alle auf den aktuellen Stand unserer Kenntnisse. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pantron Instruments GmbH
Qualitätssicherung

